

## Satzung des Behindertenverbandes Ludwigslust e. V.

### § 1

Name, Sitz, Gliederung

1. Der Verein führt den Namen „Behindertenverband Ludwigslust e. V.“, nachstehend „Verein“ genannt. Er ist ein Zusammenschluss von Behinderten, Initiativ- bzw. Selbsthilfegruppen Behinderter, deren Eltern und an der Arbeit des Vereins interessierter Bürger ohne Behinderung.
2. Der Verein ist juristisch selbständig, sein Sitz ist Ludwigslust.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigslust unter der Nummer VR 3 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, für die immer bessere Integration geistig, psychisch und physisch Behinderter in die Gesellschaft zu wirken.  
Er will unter anderem:
  - dass Behinderte in völlig normaler Umgebung mitten in der Gesellschaft organisiert sind, um allen Interessen möglichst ungehindert nachgehen zu können;
  - eine aktive Öffentlichkeitsarbeit durchführen, um Achtung für Behinderte und Hilfsbereitschaft im Umfeld Behinderter zu wecken;
  - Behinderte in allen Lebensfragen beraten und ihnen helfen;
  - sich für die umfassende medizinische Betreuung und Versorgung einsetzen und an einer für Behinderte vorteilhaften Sozialgesetzgebung mitwirken;
  - sich beteiligen bei der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt;
  - bestehende Einrichtungen für Behinderte unterstützen und die Schaffung neuer anregen bzw. diese in eigener Trägerschaft führen.

Solche sind:

- Zweckbetriebe
- behindertengerechte Arbeitsplätze;
- behindertengerechte Wohnbedingungen;
- behindertengerechte Freizeistätten;
- Pflegedienste für Behinderte, familienentlastende Dienste, kirchliche Vereinigungen.

### § 3 Zweckbestimmung des Vereins

Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 52 ff der Abgabenordnung. Dazu zählen insbesondere:

- Beratung und Betreuung hilfebedürftiger Personen,
- Organisation niveaurooller Veranstaltungen für alle Bürger, um so auch Integration unkompliziert und natürlich zu gestalten,
- In Zweckbetrieben zu schaffende Arbeitsplätze für behinderte und nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbare Mitbürger,
- Betreuung strafällig gewordener Jugendlicher bei der Ableistung durch das Gericht festgelegter Maßnahmen,
- Unterstützung der Bildungsrichtungen bei der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Bereitstellung von Praktikaplätzen und die Unterstützung bei Freizeitangeboten,
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen, der Kreisvolkshochschule und Interessengruppen.

### § 4 Mittel des Vereins

Der Verein verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Deshalb erhalten Mitglieder auch keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind für ältester Hilfebedürftige die Gewährung von finanzieller Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Schwerpunkt für die Verwendung der erwirtschafteten Mittel ist die Überführung geförderter Arbeitsplätze in unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Bei Ausweitung des Einzugsbereiches auf das Umland von Ludwigslust und die damit nicht mehr nur ehrenamtlich zu leistende Vereinsarbeit ist der Einsatz eines Geschäftsführers möglich. Bis dahin können Vorstandsmitglieder durch die jeweils gesetzlich festgelegte Ehrenamtsentschädigung oder über einen abzuschließenden Minijob anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit.

Betreuungsleistungen und die Durchführung von Kursen werden durch die Übungsleiterpauschale, Ehrenamtsentschädigung oder durch Honorar vergütet.

Der Verein finanziert sich aus

- jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- selbst erwirtschafteten Geldern,
- Fördermitteln und Zuschüssen,
- Spenden,
- Teilnahmegebühren.

### § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission.

Bei Bedarf ist die Bildung eines Beirates möglich.

a) Die Mitgliederversammlung verbindet alle Mitglieder des Vereins und eventuell bestehende Abteilungen, die ein gemeinsames Vereinsleben gestalten. Jedes Mitglied des Vereins ist teilnahme- und stimmberechtigt.

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand unter Bekanngabe der Tagesordnung dies beschließt, mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschieden sind. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen.

- Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- Den Bericht des Vorstandes entgegen zu nehmen und über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission zu entscheiden,
- die neuen Vorstandsmitglieder und die Revisionskommission zu wählen,
- über Satzungsänderungen zu entscheiden,
- über die Gestaltung der Arbeit des Vereins zu beraten,
- Anträge zu entscheiden,
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja/Nein – Stimmen.
- Gewählt ist, wer eine relative Mehrheit erzielt hat.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes Entsprechend der Funktion, für die sich der Kandidat beworben hat. Die Beisitzer werden im Block gewählt.

b) - Der Vorstand wird nur von Mitgliedern des Vereins gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden für zwei Jahre gewählt. In den Vorstand können auch hauptamtlich Beschäftigte gewählt werden.

- Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenswart,
- dem Schriftführer,
- den drei Beisitzern.

Die unter 1 – 4 Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der unter 1 - 4 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Für die Vorstandsmitglieder hat ein Geschäftsverteilungsplan zu existieren, der bei Bedarf den jeweiligen Anforderungen anzupassen ist.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.



- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Beschlüsse sind separat und gut einsehbar abzulegen.

- Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in der jährlichen Mitgliederversammlung. Sie ist bei der Einladung als Tagesordnungspunkt anzugeben. Der Zeitraum für die Entlastung liegt zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen. Die rechtzeitige Einladung ist im Protokoll zu vermerken.

- Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei wesentlicher Erweiterung der Arbeitsaufgaben und deutlicher Zunahme der Geschäftstätigkeit einen Geschäftsführer einstellen, nachdem die Möglichkeiten der zugelassenen Entscheidungsmöglichkeiten ( Ehrenamtspause, Minijobs ) nicht mehr ausreichen. Der Geschäftsführer nimmt in diesem Falle an den Vorstandssitzungen beratend teil.

- Zur Leitung von Zweckbetrieben werden durch den Vorstand Bereichsleiter mit abgegrenzten Rechten und Pflichten eingesetzt, die bei Bedarf über die Entwicklung ihres Bereichs unterrichten und Vorschläge unterbreiten. Ihnen ist ein in den Rechten festgelegter finanzieller Rahmen zur Führung des Bereichs zur eigenverantwortlichen Verwendung vorzugeben.

- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach zwei Jahren und der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Die entlasteten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt und gewährleisten eine ordentliche Übergabe des jeweiligen Geschäftsbereichs.

#### c) Die Revisionskommission

- Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisionskommission legt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden fest. Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder der Revisionskommission stehen in keinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein. Die Revisoren sind in ihrer Arbeit unabhängig von Weisungen des Vorstandes hinsichtlich der Art und des Umfangs von Prüfungen.

- Die Revisionskommission kontrolliert insbesondere Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins sowie die Jahresabschlüsse und eventuelle Ausschlussverfahren in letzter Instanz. Zugleich hat sie die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Vereinsstätigkeit zu überprüfen.

- Die Mitgliederversammlung kann der Revisionskommission spezielle Aufträge erteilen.

#### d) Der Beirat

- Der Beirat kann zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit gebildet werden und umfasst sieben Personen. Der Vorsitzende des Beirates wird aus den Reihen der Beisitzer bestimmt. Er übernimmt im Zeitraum zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung deren Aufgaben.

## § 6 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können alle Menschen mit Behinderungen und an der Betreuung und dem Umgang mit diesem Personenkreis interessierten Bürgern werden. Sie müssen diesem 16. Lebensjahr erreicht haben. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3) Eingetragene Vereine, Selbsthilfegruppen und andere juristische Personen können Mitglied im Verein werden und Abteilungen bilden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

4) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

5) Die Mitgliedschaft kann formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.

2) Nur geschäftsfähige Mitglieder sind für die Funktion des Vorstandes und der Revisionskommission wählbar.

3) Mitglieder genießen während der Tätigkeit für den Verein Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Versicherungsverträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliederrechten und –pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

4) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit als seinen Anteil jährlich Beiträge zu bezahlen. Die Höhe richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung oder dem vom Beirat empfohlenen und dem Vorstand beschlossenen Beitragssatz. Die Rückforderung einmal gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Schriftlich zu erklärender Austritt:  
nach Beitragsrückständen von zwei Jahren, die trotz mindestens viermaliger Mahnung nicht entrichtet werden,  
nach Ausschluss aus dem Verein unter entsprechender Anwendung § 9 oder durch Tod des Mitglieds.

2) Zeitweiliges überlassenes Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Wahrnehmung von Wahlfunktionen in den Organen des Vereins bzw. im Auftrag des Vereins in anderen Organisationen, Einrichtungen und Gremien.

**§ 9**  
Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat, den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstandes oder den Beschlüssen des Vorstandes nicht folgt, sich Eigentum oder finanzielle Mittel widerrechtlich aneignet oder einem Dritten wirtschaftliche Vorteile verschafft, sich an vereinschädigenden Gruppenbildungen führend beteiligt, zwei Jahre und nach Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- 2) Der Vorstand leitet das Ausschlussverfahren ein und unterrichtet das Mitglied. Dabei ist der Sachverhalt als Ausschlussgrund darzustellen, Beweismittel beizufügen.
- 3) Der Vorstand hat das Mitglied zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen aufzufordern und innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung herbeizuführen.
- 4) Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied – spätestens aber drei Tage nach Abgabe der Post durch eingeschriebenen Brief – rufen die Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitglieds und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.
- 5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Widerspruch bei der Revisionskommission einlegen, die dann nach Ablauf von vier Wochen und nochmaligen Ermittlungen endgültig entscheidet.

**§ 10**  
Der Verein als Arbeitgeber

- 1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte nach gründlicher Analyse der wirtschaftlichen Lage und Vorhaben Mitarbeiter einstellen. Dabei achtet er darauf, dass mindestens 40 % Menschen mit Behinderung sind, auch durch die Betreuung durch das Jobcenter über mehrere Jahre ohne Arbeit waren und vor dem sozialen Abgrund stehen. Schulabgänger der Förderschule für Menschen mit geistiger Behinderung oder Mitarbeiter in den Werkstätten für behinderte Menschen sind. Damit trägt er dem gemeinnützigen Zweck Rechnung.
- 2) Dieses Herangehen macht aber auch erforderlich, dass zur Anleitung und Kontrolle befähigtes Personal zur Verfügung stehen muss, da ansonsten Integration nicht gelingen kann.
- 3) Der Verein verfährt nach dem Grundsatz, dass Neueinstellungen immer nach dem Grundsatz der Erreichung der unbefristeten Beschäftigung als Ziel erfolgen. Deshalb werden bereitgestellte Fördermittel auch nur als Anschubfinanzierung bzw. als anteilige Unterstützung entsprechend der vorliegenden Behinderung angesehen.
- 4) Im Zweckbetrieb ist die Mitarbeiterzahl von 14 nicht zu übersteigen, da dies die Möglichkeiten ehrenamtlicher Leitung übersteigen würde. Deshalb erhält die Stabilisierung der bestehenden Situation die Priorität. Oberstes Ziel bleibt eine solide Haushaltslage und die damit angestrebte verantwortungsbewusst abgesicherte Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter und aller Betreuungsmaßnahmen, die der Verein öffentlich anbietet.

**§ 11**  
Förderer des Vereins

Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ihr Beitrag zur Förderung und eventuelle Bedingungen sind vertraglich zu vereinbaren. Die Bereitschaft zur Förderung bedingt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Verein trägt dafür Sorge, dass Aktivitäten der Förderer des Vereins angemessen publiziert werden. Die Förderer sind durch den Vorstand oder beauftragte Mitglieder über die Entwicklung des Vereins speziell durch deren Unterstützung zu unterrichten.

**§ 12**  
Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen beschließen.
- 2) Der Verein kann sich durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auflösen.

Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband M/V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 18.10.2013 in Kraft.

  
Vorstandsvorsitzender

  
Schriftführer